



Kanton Zürich  
**Gesundheitsdirektion**  
Direktion

**Dr. Thomas Heiniger**  
Regierungsrat  
Stampfenbachstrasse 30  
Postfach  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 24 02  
Fax +41 43 259 42 88  
thomas.heiniger@gd.zh.ch  
www.gd.zh.ch

An die  
Vernehmlassungsadressaten  
gemäss Verteiler

403-2014 / 1625-11-2014 / CF

4. Dezember 2014

**Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über das Universitätsspital  
(Übertragung der Immobilien im Baurecht)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne unterbreite ich Ihnen den Entwurf für die Änderung des Gesetzes über das Universitätsspital zur Vernehmlassung.

Das Universitätsspital Zürich (USZ) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons. Die Grundzüge der Anstaltsorganisation sowie die Rollen und Aufgaben des Kantons als Eigentümer der Anstalt sowie der obersten Führungsorgane des USZ sind im Gesetz über das Universitätsspital (USZG) festgelegt.

Bis anhin werden die Spitalimmobilien dem USZ vom Kanton gegen Verrechnung der Kapitalkosten zur Verfügung gestellt; der Kanton bestimmt, wann wieviel und wo in die bauliche Substanz des Spitals investiert wird. Mit dem Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung auf den 1. Januar 2012 gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) haben sich die Rahmenbedingungen für die Spitäler in der Schweiz und damit auch im Kanton Zürich massgeblich verändert. Die Spitäler erhalten seit diesem Zeitpunkt die vollen Kosten ihrer Leistungen einschliesslich der Anlagenutzungskosten über die Tarife vergütet, und sie stehen in vermehrtem Wettbewerb untereinander. Dies stellt einerseits hohe Anforderungen an die unternehmerische Führung der Betriebe, setzt aber andererseits auch entsprechende Handlungsspielräume voraus.

Das heutige Immobilienmanagement für das Universitätsspital kann diese Handlungsspielräume nicht sicherstellen. In die Investitionsentscheide des Kantons für das USZ sind viele Stellen involviert, die Genehmigungsprozesse sind umständlich und lang, und die Entscheide werden von Instanzen gefällt, die die Erfordernisse und Rahmenbedingungen der Leistungserbringung nicht aus nächster Nähe kennen. Störend ist zudem, dass die gleichen kantonalen Instanzen, die mit den Bauten eine ganz zentrale Produktionsressource des Spitals steuern, auch die Leistungsaufträge an das Spital erteilen. Dies steht im Widerspruch zu einer zeitgemässen Public Corporate Governance und einer klaren Rollentrennung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Um diese Mängel zu beheben und die bestehenden Rollenkonflikte bestmöglich zu bereinigen, beabsichtigt der Regierungsrat, die Immobilien des USZ im Baurecht auf das Spital zu

übertragen und das USZ zu ermächtigen, Investitionsentscheide in eigener Kompetenz zu treffen. Die entsprechende Gesetzesvorlage weist folgende Eckpunkte auf:

- Übertragung aller heute im Verwaltungsvermögen der Gesundheitsdirektion geführten, vom USZ genutzten Liegenschaften im Baurecht auf die Anstalt, unter Wahrung der heutigen Grundzüge der Anstaltsorganisation und der Regelung der Aufsicht
- Entlassung des USZ aus dem Geltungsbereich des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung, aber Beibehaltung der Konsolidierung in der Jahresrechnung des Kantons zur Sicherstellung der Transparenz
- Steuerung der Anstalt über Leistungsaufträge sowie neu über eine Eigentümerstrategie gemäss Richtlinien des Regierungsrats zur Public Corporate Governance, mit entsprechendem Reporting und Controlling
- Verpflichtung der Spitalleitung zur Einrichtung eines Internen Kontrollsystems und eines angemessenen Risikomanagements
- Übertragung der Bauten in das Eigentum des USZ teils als Dotationskapital, teils als Fremdkapital (Darlehen), so dass die Anstalt eine angemessene Eigenkapitalquote aufweist.

Gerne stelle ich Ihnen anbei den Entwurf der Gesetzesvorlage in einer synoptischen Darstellung „bisher-neu“ und deren Erläuterungen zu. Die Vernehmlassungsunterlagen stehen Ihnen auch elektronisch auf der Webseite der Gesundheitsdirektion ([www.gd.zh.ch](http://www.gd.zh.ch)) und der Staatskanzlei ([www.vernehmlassungen.zh.ch](http://www.vernehmlassungen.zh.ch)) zur Verfügung. Als erläuternde Zusatzinformation erhalten Sie im Weiteren den Entwurf für eine Eigentümerstrategie für das USZ. Die Gesundheitsdirektion ist gerne bereit, einzelnen Interessengruppen im Rahmen eines geeigneten Forums die Gesetzesvorlage im direkten Dialog zu erläutern. Falls Sie dies wünschen, melden Sie sich bitte beim Generalsekretariat der Gesundheitsdirektion (043 259 24 05, [generalsekretariat@gd.zh.ch](mailto:generalsekretariat@gd.zh.ch)).

Ich bitte Sie, den Entwurf der Gesetzesvorlage und insbesondere die genannten Eckpunkte zu prüfen. Ihre Stellungnahme nehmen wir gerne elektronisch bis zum **27. Februar 2015** über [generalsekretariat@gd.zh.ch](mailto:generalsekretariat@gd.zh.ch) entgegen - vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung!

Freundliche Grüsse

  
Thomas Heiniger

Anhang:

- Liste der Vernehmlassungsadressaten

Beilagen:

- RRB Nr. 1247/2014: Gesetz über das Universitätsspital (Änderung, Übertragung der Immobilien im Baurecht, Freigabe zur Vernehmlassung)
- Gesetz über das Universitätsspital, Änderung (Synopsis)
- Erläuterungen zur Änderung des Gesetzes über das Universitätsspital
- Entwurf der Eigentümerstrategie für das USZ (als Zusatzinformation)

## **Anhang:**

### **Liste der Vernehmlassungsadressaten**

#### Kantonebene:

- Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei
- Finanzkontrolle
- Universitätsspital Zürich
- Universität Zürich

#### Politische Parteien:

- Alternative Liste Kanton Zürich
- Bürgerlich-Demokratische Partei Kanton Zürich
- Christlichdemokratische Volkspartei Kanton Zürich
- Christlich-Soziale Partei Kanton Zürich
- Eidgenössisch-Demokratische Union Kanton Zürich
- Evangelische Volkspartei Kanton Zürich
- Freisinnig-Demokratische Partei Kanton Zürich
- Grüne Kanton Zürich
- Grünliberale Kanton Zürich
- Sozialdemokratische Partei Kanton Zürich
- Schweizer Demokraten Kanton Zürich
- Schweizerische Volkspartei Kanton Zürich

#### Private Organisationen und Verbände:

- Verband Zürcher Krankenhäuser
- Eidgenössische Technische Hochschule Zürich

#### Zur Kenntnisnahme:

- Kantonsrätliche Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG)
- Kantonsrätliche Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit (ABG)